

die tägliche Arbeitszeit weniger als ein Fünftel der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Zur Einhaltung der gesetzlichen Wochenarbeitszeit ist in diesen Fällen in bestimmten Wochen an 6 Tagen zu arbeiten. In diesen Wochen kann die Arbeitszeit um ein Sechstel länger als in den übrigen Wochen sein.

## Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

### Freistellung von der Arbeit für Teilnehmer am Hochschulfern- und -abendstudium, am Fachschulfern- und -abendstudium und am kombinierten Studium der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

#### Hochschulfernstudium

1. Die neuimmatrikulierten Fernstudenten sind zu Beginn des 1. Studienjahres bis zu 6 Tagen zu einem Einführungskursus an der Universität oder Hochschule freizustellen.
2. In jedem Studienjahr sind für die Fernstudenten Seminarkurse und Prüfungstagungen, in der Regel am Hochschulort, durchzuführen. Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ablegung von Praktika und zur Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und Übungen in den Außenstellen sind die Fernstudenten von der Arbeit freizustellen. Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt festgelegt:
  - a) Technische und Naturwissenschaften
 

1.—4. Studienjahr:	52 Arbeitstage
ab 5. Studienjahr:	44 Arbeitstage
  - b) Landwirtschaftswissenschaften
 

1.—3. Studienjahr:	38 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr:	36 Arbeitstage
  - c) Wirtschaftswissenschaften
 

1.—3. Studienjahr:	32 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr:	34 Arbeitstage
  - d) Ingenieurökonomie
 

1.—3. Studienjahr:	52 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr:	34 Arbeitstage
  - e) Staats- und Rechtswissenschaften, Journalistik
 

Für alle Studienjahre:	30 Arbeitstage
------------------------	----------------
  - f) Körperkultur
 

Für alle Studienjahre:	48 Arbeitstage
------------------------	----------------
  - g) Musik
 

Für alle Studienjahre:	48 Arbeitstage
------------------------	----------------
  - h) Berufspädagogik
 

1.—4. Studienjahr:	52 Arbeitstage
ab 5. Studienjahr:	42 Arbeitstage
  - i) Philosophie
 

Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus	
Für alle Studienjahre:	34 Arbeitstage
  - j) Geschichte
 

1.—3. Studienjahr:	32 Arbeitstage
ab 4. Studienjahr:	34 Arbeitstage